

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.09.2012

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.4-62/11

Zulassungsnummer:

Z-56.424-954

Antragsteller:

Firma Rießler

Süßwiesenstraße 10
74549 Wolpertshausen

Geltungsdauer

vom: **12. September 2012**

bis: **30. September 2014**

Zulassungsgegenstand:

Gipsfaserplatten

**"Vinova-Paneel nichtbrennbar" und
"Vinova-Akustik-Paneel nichtbrennbar"
als nichtbrennbare Baustoffe**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.424-954 vom 8. September 2009. Der Gegenstand ist erstmals am 8. September 2009
allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung

- der beidseitig mit Echtholz Furnieren, Schichtstoff oder Grundierpapier kaschierten, gegebenenfalls beschichteten, gegebenenfalls perforierten Gipsfaserplatte "Vinova-Paneel" genannt, sowie
 - der beidseitig mit Echtholz Furnieren oder Schichtstoff kaschierten, gegebenenfalls beschichteten, gegebenenfalls perforierten und zusätzlich rückseitig mit Akustikvlies kaschierten Gipsfaserplatte "Vinova-Akustik-Paneel" genannt,
- mit dem Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die kaschierten und gegebenenfalls beschichteten und perforierten Gipsfaserplatten dürfen im Innenausbau für Wand- und Deckenbekleidungen und für Unterdecken im Innenbereich nach der Norm DIN EN 13964³ verwendet werden und müssen den Anforderungen dieser Norm entsprechen.

Sie dürfen mit Mineralwollplatten nach DIN EN 13162 mit einer Mindestrohichte von 50 kg/m³ und einem Brandverhalten Klasse A1 nach DIN EN 13501-1 hinterlegt werden. Dabei dürfen nur solche Dämmplatten aus Mineralwolle verwendet werden, deren Glimmverhalten gemäß Bauregelliste B Teil 1, Anlage 1/5.2, nachgewiesen wurde. Zu anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand > 40 mm betragen.

Sie dürfen auch als Wandbeplankung ohne Verklebung auf massiv mineralischen Untergründen, mit einem Brandverhalten der Klassen A1/A2-s1,d0, oder auf Holzwerkstoffen mit einer Mindestrohichte von 680 kg/m³, einer Mindestdicke von 12 mm und einem Brandverhalten von mindestens D-s2,d0 mechanisch mit metallischen Befestigungsmitteln befestigt werden.

Zwischen den Platten dürfen die Fugen offen sein oder müssen mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden. Die Tragkonstruktion muss aus Metall bestehen.

1.2.2 Die Eignung dieser Platten für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die kaschierten und gegebenenfalls beschichteten und perforierten Gipsfaserplatten verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Platten sind zu beachten.

1.2.4 Die Platten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ DIN EN 13964: 2007-02 Unterdecken - Anforderungen und Prüfverfahren

2 Bestimmungen für das Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Gipsfaserplatten müssen unter Verwendung von Gips und Cellulosefasern hergestellt werden. Die Rohdichte der Gipsfaserplatten muss minimal 1100 kg/m^3 und darf maximal 1650 kg/m^3 sowie eine Dicke von minimal 12 mm und maximal 28 mm aufweisen

Sie müssen - in der Ausführungsvariante "Vinova-Paneel" - beidseitig mit Holzfurnieren, Schichtstoff oder Grundierpapier werkseitig kaschiert sein.

Für die Verklebung und die Decklackbeschichtung der Holzfurniere und des Schichtstoffs dürfen die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Klebstoffe und Decklacke in unterschiedlichen Dicken verwendet werden. Dabei darf die Auftragsmenge für die hinterlegten Klebstoffe je nach Typ zwischen $0,05$ und $0,07 \text{ kg/m}^2$ und die Auftragsmenge der hinterlegten Lacksysteme bis maximal $0,025 \text{ kg/m}^2$ betragen.

Sie dürfen auch nur mit Holzfurnieren oder Schichtstoff beidseitig kaschiert sein.

Die Gipsfaserplatten dürfen - in der Ausführungsvariante "Vinova-Akustik-Paneel" - zusätzlich zu der Ausführungsvariante "Vinova-Paneel" bis zu 8 mm Durchmesser und einem Lochanteil bis 18,7 % perforiert und rückseitig mit einem Vlies verklebt werden.

Die durch die Zulassung erfassten Produkttypen mit detaillierten Angaben zu Holzfurnieren, Schichtstoff, Klebertypen, Lacksystemen mit detaillierten Angaben zu Schichtdicken und Auftragsmengen für die Kleber- und Lacktypen etc. sind beim DIBt hinterlegt.

2.1.2 Die Platten müssen bei Verwendung auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11, erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzungen der kaschierten und gegebenenfalls beschichteten, und perforierten Gipsfaserplatten müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Platten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten. Der Transport und die Lagerung der Platten müssen entsprechend den Angaben des Herstellers erfolgen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Platten, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Platten, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.424-954
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten nichtbrennbar – Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, entsprechend Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter dem Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüfplanes, der Bestandteil dieser Zulassung ist, einzuhalten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

4

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüfplanes, der Bestandteil dieser Zulassung ist, einzuhalten.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die kaschierten und gegebenenfalls beschichteten und perforierten Gipsfaserplatten sind bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 1.2 nichtbrennbare Baustoffe (Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1).

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Die kaschierten und gegebenenfalls beschichteten und perforierten Gipsfaserplatten dürfen entsprechend Abschnitt 1.2 verwendet werden.
- 4.2 Zwischen den Platten dürfen die Fugen offen sein oder müssen mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden. Die Tragkonstruktion muss aus Metall bestehen.
- 4.3 Die kaschierten und gegebenenfalls beschichteten und perforierten Gipsfaserplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 4.4 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgenstandes in Abschnitt 1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt